

Az.: 6 A 9/16.D
10 K 904/13

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Disziplinarrechtssache

des Freistaats Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Steuern und Finanzen
vertreten durch den Präsidenten
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

- Kläger -
- Berufungsbeklagter -

gegen

Steueroberinspektor a. D.

- Beklagter -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Disziplinarklage
hier: Berufung

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer sowie die Beamtenbeisitzerin Heuke und die Beamtenbeisitzerin Krenz aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 20. Januar 2017

für Recht erkannt:

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden vom 28. Oktober 2015 - 10 K 904/13 - wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Beklagte wendet sich mit seiner Berufung gegen die Aberkennung seines Ruhegehalts als Steueroberinspektor a. D. durch die Disziplinarkammer.

- 2 Der geborene, ledige und kinderlose Beklagte trat nach dem Abitur ab 1. Oktober 1993 als Finanzanwärter (Beamter auf Widerruf) in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahnausbildung des gehobenen Dienstes der Steuerverwaltung des Klägers, von dem er wegen des Grundwehrdienstes bis Juni 1994 ohne Bezüge beurlaubt war. Die Laufbahnausbildung schloss er am 31. Oktober 1997 mit der Gesamtnote „ausreichend“ (6,38 von 15 Punkten) ab, wurde anschließend als Steuerinspektor zur Anstellung (ab 1. Mai 1999 als Steuerinspektor) Beamter auf Probe, ab 6. Juni 2001 Beamter auf Lebenszeit und ab 1. November 2002 Steueroberinspektor (Besoldungsgruppe A 10). Bis Ende 2005 war er beim Finanzamt B..... tätig, zunächst als Sachbearbeiter für die Veranlagung sonstiger Steuerpflichtiger, ab September 2002 als Sachbearbeiter in der betriebsnahen Veranlagung und ab Juli 2003 als Betriebsprüfer. Wegen der Pflege seines Vaters arbeitete er ab September 2004 in Teilzeit (90 %). Ab 1. Januar 2006 wurde er mit seiner Zustimmung als

Fahndungsprüfer zur Steuerfahndung beim Finanzamt F..... versetzt, wo er weiter in Teilzeit tätig war (90 %, zeitweise 50 %). Rückversetzungsanträge vom 3. Januar 2007 und 17. April 2007 aus familiären Gründen (u. a. wegen der Pflege seines Vaters) wurden abgelehnt. Neben seiner Tätigkeit als Betriebsprüfer und Steuerfahnder übernahm er von 2003 bis 2008 regelmäßig Lehraufträge der Oberfinanzdirektion C..... (jetzt: Landesamt für Steuern und Finanzen) in der Anwärterschafts- und der Fortbildung von Bediensteten des Bereichs Veranlagung sonstiger Steuerpflichtiger. Nach einem Sturz auf die rechte Schulter war er ab 22. Oktober 2008 ununterbrochen dienstunfähig und wurde ab 1. Dezember 2010 in den vorzeitigen Ruhestand versetzt. Rechtsbehelfe dagegen waren erfolglos (VG Dresden, Urt. v. 31. Januar 2013 - 11 K 850/11 -; SächsOVG, Beschl. v. 22. Mai 2015 - 2 A 244/13 -). Derzeit bezieht er ein seit 1. November 2016 gekürztes Ruhegehalt von rund 1.260 € monatlich.

- 3 Die beiden Regelbeurteilungen des Beklagten für die Zeit vom 1. Mai 2000 bis 30. Juni 2004 weisen 4,8 von 8 Punkten aus („entspricht den Anforderungen“), der Beurteilungsbeitrag für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis 31. Dezember 2005 Einzelbewertungen von 10 bis 12 Punkten („übertrifft im Wesentlichen die Anforderungen“). Außer den hier gegenständlichen Vorwürfen ist er disziplinarrechtlich nicht vorbelastet. Wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr verhängte das Amtsgericht L.... mit Strafbefehl vom 5. Januar 2001 - 5 Cs 941 Js 27509/00 - gegen ihn eine Geldstrafe von 35 Tagessätzen zu je 70,00 DM und eine Fahrerlaubnisperre bis 9. Oktober 2001.
- 4 Nachdem der Vorsteher des Finanzamts F..... am 12. Juni 2007 vom vorgesetzten Sachgebietsleiter des Beklagten über Auffälligkeiten in dessen Fahndungsprüfer-Tagebuch, Fahrtenbuch und schriftlichen Terminkalender erfahren hatte, ordnete der Vorsteher eine dienstaufsichtliche Prüfung an, über deren Ergebnis die Oberfinanzdirektion C..... am 25. Juni 2007, ergänzt am 5. Dezember 2007, informiert wurde. Aufgrund dessen leitete der Oberfinanzpräsident der Oberfinanzdirektion C..... am 24. April 2008 das Disziplinarverfahren gegen den Beklagten ein und warf ihm vor, am 9. Mai 2007 unentschuldig dem Dienst ferngeblieben zu sein, in der Zeit von Januar 2006 bis Mai 2007 widersprüchliche bzw. wahrheitswidrige Angaben zu seinen Reisekostenabrechnungen und Dienstverrichtungen gemacht, genehmigte Dienstreiseanträge eigenmächtig geändert

sowie ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vom 20. November 2006, 15. Dezember 2006 und 18. Mai 2007 nachträglich verändert zu haben. Zu diesen Vorwürfen äußerte sich der Beklagte am 14. Juli 2008 schriftlich und bei seiner persönlichen Anhörung am 11. August 2008 mündlich.

5 Am 27. Oktober 2008 wurde das Disziplinarverfahren auf den Vorwurf der Einkommensteuerhinterziehung (§ 370 AO) für die Veranlagungszeiträume 2003 bis 2007 ausgedehnt, nachdem die Staatsanwaltschaft das deshalb geführte strafrechtliche Ermittlungserfahren wegen einer Selbstanzeige des Beklagten (§ 371 AO) am 10. September 2008 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt hatte. Die zu wenig entrichtete Steuer hat der Beklagte inzwischen nachgezahlt.

6 Am 4. Juni 2009 wurde das Disziplinarverfahren auf den Vorwurf, am 18. Januar 2008 alkoholbedingt einen Kraftfahrzeugunfall mit Personenschaden verursacht zu haben, ausgedehnt und für die Dauer des deshalb geführten Strafverfahrens ausgesetzt.

7 Wegen des Verkehrsunfalls wurde der Beklagte zunächst zu einer Freiheitsstrafe von zehn Monaten auf Bewährung verurteilt, seine Fahrerlaubnis entzogen, eine Sperrfrist von zwei Jahren für deren Wiedererteilung verhängt und der Führerschein eingezogen (AG Zittau, Urt. v. 17. August 2009 - 3 Ds 450 Js 1101/08 -). Auf seine Berufung wurde der Beklagte wegen fahrlässiger Körperverletzung in Tateinheit mit fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs und unerlaubten Entfernens vom Unfallort in Tateinheit mit vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von neun Monaten auf Bewährung verurteilt, vom Fahrerlaubnisentzug aber wegen zwischenzeitlicher Bewährung im Straßenverkehr abgesehen (LG Görlitz, Urt. v. 9. März 2010 - 5b Ns 450 Js 1101/08 -). Die Revision dagegen war erfolglos (OLG Dresden, Beschl. v. 13. Juli 2010 - 2 Ss 480/10 -). Die Bewährungsauflage (Zahlung von 5.000 €) hat der Beklagte erfüllt. Das Landgericht hat folgenden Sachverhalt festgestellt:

„Der Angeklagte fuhr am 18.01.2008 zunächst mit seinem Pkw R..... L..... mit dem amtlichen Kennzeichen von N..... nach E..., wo er im elterlichen Haus seinen Pilotenkoffer mit Unterlagen des von ihm abgehaltenen Lehrgangs abstellte. Ob und in welchem Maße der Angeklagte schon bei dieser Fahrt unter Einfluss von Alkohol stand, hat nicht festgestellt werden können. Spätestens im elterlichen Haus trank der Angeklagte bis längstens 17:20 Uhr Alkohol.

A. Obwohl er hätte erkennen können und müssen, dass er infolge des genossenen Alkohols nicht mehr fahrtauglich war, bestieg er erneut seinen Pkw und fuhr nach L....., ein ungefähr 3 Kilometer von seiner Wohnung entferntes, weiträumig bebautes Dorf, und von dort auf der Staatsstraße S1. in Richtung S..... Entlang der Straße führt weder ein Rad- oder Fußweg noch hat sie einen Mehrzweckstreifen. Der Angeklagte hatte infolge des zuvor von ihm genossenen Alkohols eine Blutalkoholkonzentration von mindestens 1,54 Promille. Er hätte erkennen können und müssen, dass er alkoholbedingt zum sicheren Führen von Kraftfahrzeugen nicht in der Lage war.

Kurz hinter L..... ging am äußersten rechten Fahrbahnrand die 70igjährige U..... H..... zu Fuß in Richtung S..... Sie war mit einer hellen Jacke bekleidet und schritt jenseits der weißen Straßenmarkierung über das außerhalb der Fahrbahn befindliche waagrechte Bankett. Als der Angeklagte sich der Fußgängerin von hinten näherte, kam ihm ein Personenkraftwagen entgegen, der ihn schließlich in ihrer Höhe passierte. Die Straße ist dort so breit, dass Personenkraftwagen einander gefahrlos passieren können, ohne am äußersten rechten Fahrbahnrand zu fahren oder gar die Fahrbahn seitlich zu verlassen. Obwohl sie vor und hinter der Unfallstelle weithin geradlinig verläuft, übersah der Angeklagte die Fußgängerin, die er schon wegen ihrer hellen Jacke hätte sehen müssen, aus Unachtsamkeit, die auf seiner alkoholbedingten Fahrunsicherheit beruhte. Zugleich veranlasste ihn die Wirkung des Alkohols, entweder das Fahrzeug nicht sicher auf der Fahrspur zu halten oder irrig anzunehmen, zur Vermeidung eines Zusammenstoßes mit dem entgegenkommenden, in Wahrheit seinerseits am äußersten Fahrbahnrand fahrenden Fahrzeug sei es erforderlich, das rechte Bankett zu überfahren. Dort erfasste sein Fahrzeug gegen 17:25 Uhr, spätestens aber 17:29 Uhr die Fußgängerin. Sein Pkw überrollte ihren linken Fuß und Unterschenkel, die dadurch zerquetscht wurden. U..... H..... prallte so gegen die rechte Seite des Fahrzeugs, dass dessen Frontscheibe am rechten Rand splitterte und der rechte Außenspiegel einschließlich seiner Konsole abbrach und an der Unfallstelle zurückblieb. Trotz der sofort eingeleiteten Rettungsmaßnahmen musste das linke Bein der Geschädigten oberhalb des Knies amputiert werden. Mit der vorhandenen Beinprothese kann Frau H..... nur wenige Schritte in ihrer Wohnung machen, da sie die zum Halten des Gleichgewichts erforderlichen Armstützen aufgrund der zugleich erlittenen Verletzung der rechten Schulter nicht ausreichend belasten kann. Im Übrigen ist die schlanke und rüstige Dame auf einen Rollstuhl angewiesen. Im eigenen Haushalt kann sie wieder leben, weil sie nun mit einem Partner zusammen wohnt, auf dessen Hilfe sie ständig angewiesen ist.

B. Der Angeklagte bemerkte den Zusammenstoß und hielt sein Fahrzeug sofort an. Er rechnete zumindest damit, dass er einen Fußgänger angefahren hatte und dass dieser nun schwer verletzt oder tot sein könnte. Ihm war nun bewusst, dass er alkoholbedingt nicht mehr fahrtauglich war. Als er nach wenigen Sekunden sah, dass auch das Fahrzeug, welches ihm entgegen gekommen war, anhielt und dessen Insassen ausstiegen und er annahm, dass sie sich um das Unfallopfer kümmern würden, setzte er seinen Pkw sogleich wieder in Bewegung und fuhr davon, weil er für seine Tat nicht zur Verantwortung gezogen werden wollte.

Da er allerdings befürchtete, dass man ihn der Tat verdächtigen würde, verfiel er auf den Gedanken, sein Fahrzeug als gestohlen zu melden, damit ihm die Tat nicht nachgewiesen werden könnte. In Ausführung seines Plans fuhr er über andere Straßen nach L..... zurück und stellte seinen Pkw an einer Gartensparte ab, verschloss ihn, warf den Schlüssel weg, begab sich zu dem ungefähr 300 Meter entfernt gelegenen Supermarkt und veranlasste eine Verkäuferin, um 18:24 Uhr die Polizei anzurufen und das Fahrzeug als gestohlen zu melden.“

8 Am 16. November 2010 wurde der Beklagte über die Fortsetzung des Disziplinarverfahrens informiert; er nahm dazu am 17. Januar 2011 sowie am 17. Oktober 2011 zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen schriftlich Stellung. Nach weiteren Ermittlungen, insbesondere der Einholung schriftlicher Zeugenaussagen zu den handschriftlich geänderten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, wurde dem Beklagten der Ermittlungsbericht vom 22. Mai 2012 zugestellt, zu dem er sich am 30. Juni 2012 schriftlich äußerte. Nach Einholung dienstlicher Auskünfte des Finanzamts L.... vom 15. November 2012 und (telefonisch) vom 22. November 2012 sowie des Landesamts für Steuern und Finanzen vom 3. April 2013 jeweils zur Einkommenssteuerhinterziehung wurde dem Beklagten ein aktualisierter Ermittlungsbericht vom 15. Mai 2013 mit der Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme zugestellt, die er nicht wahrnahm.

9 Am 9. Juli 2013 hat der Kläger Disziplinaranzeige mit dem Ziel der Aberkennung des Ruhegehalts des Beklagten erhoben und ihm vorgeworfen,

1. an drei Tagen ungenehmigt dem Dienst ferngeblieben zu sein und durch Vorlage manipulierter Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen dem Dienstherrn vorgetäuscht zu haben, an den betreffenden Tagen dienstunfähig erkrankt gewesen zu sein,
2. sich außerdienstlich in fünf Fällen der Einkommensteuerhinterziehung zu eigenen Gunsten schuldig gemacht zu haben,
3. bei einer außerdienstlichen Trunkenheitsfahrt einen Verkehrsunfall verursacht, dabei eine Körperverletzung begangen zu haben, anschließend vom Unfallort geflohen zu sein sowie zur Vertuschung der Unfallverursachung einen Diebstahl vorgetäuscht zu haben.

10 Beim Vorwurf zu 1. habe der Beklagte die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen des Zahnarztes Dr. med. M... vom 20. November 2006 und 15. Dezember 2006 sowie der Augenärztin Dipl.-Med. K..... vom 18. Mai 2007 jeweils handschriftlich um einen

Arbeitstag verlängert und so vorgetäuscht, an diesen drei Tagen krankheitsbedingt dienstunfähig gewesen zu sein. Zwar bestreite er dies und behaupte, sich jeweils wegen fortbestehender Erkrankung in die Arztpraxen begeben zu haben, wo eine Arzthelferin den Schein entgegengenommen habe, damit verschwunden und mit der handschriftlichen Änderung zurückgekehrt sei. Jedoch werde dies durch die schriftlichen Zeugenaussagen widerlegt, wonach es bei Dr. med. M... solche handschriftlichen Änderungen nicht gebe und bei Dipl.-Med. K..... allenfalls mit gesonderter Unterschrift der Ärztin. Der Beklagte habe sich daher wegen Urkundenfälschung in drei Fällen strafbar gemacht sowie gegen seine dienstliche Wahrheitspflicht, seine Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten und vor allem gegen seine Dienstleistungspflicht verstoßen, weil die Manipulation der Bescheinigungen darauf schließen lasse, dass er tatsächlich nicht dienstunfähig gewesen sei.

- 11 Beim Vorwurf zu 2. habe der Beklagte in seinen Einkommensteuererklärungen für 2003 bis 2007 unrichtige bzw. unvollständige Angaben gemacht, so dass er seine Einkommensteuer um insgesamt 3.695 € und den Solidaritätszuschlag um insgesamt 203,24 € verkürzt habe. In den Steuerformularen (Anlage N) habe er jeweils zu viele Arbeitstage für die Berechnung der Entfernungspauschale (Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) angegeben und den vom Arbeitgeber als Dienstreisekosten steuerfrei erstatteten Verpflegungsmehraufwand nicht bzw. 2006 nicht vollständig mitgeteilt. Erst mit Schreiben vom 6. Mai 2008 (für 2006), 12. Mai 2008 (für 2007) und 18. Mai 2008 (Vorlage der Kopie eines Änderungsantrags vom 25. August 2007 für 2003 bis 2006) habe er seine Angaben korrigiert. Dadurch habe die Steuerfestsetzung für 2003 bis 2005 und 2007 jeweils erst mit Bescheiden vom 30. September 2010 und für 2006 erst mit Bescheid vom 6. Januar 2011 revidiert werden können. Er habe daher den objektiven und subjektiven Tatbestand der Steuerhinterziehung gemäß § 370 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 AO rechtswidrig und schuldhaft erfüllt. Die Einstellung des Steuerstrafverfahrens wegen einer Selbstanzeige gemäß § 371 AO durch die Staatsanwaltschaft sei für das Disziplinarverfahren nicht bindend. Ihm seien aufgrund seines Berufs die Pflicht zu wahrheitsgemäßen Angaben in der Steuererklärung sowie die Bedeutung und Tragweite seines Handelns bewusst gewesen. Aufgrund der erheblichen Differenzen bei den Arbeitstagen über mehrere Jahre in Folge (2003 statt 174 nur 118; 2004 statt 172 nur 73; 2005 statt 166 nur 68;

2006 statt 187 nur 77; 2007 statt 186 nur 126) sei die behauptete irrtümliche Falschangabe wegen einer veralteten Excel-Tabelle, mit der er zwar die Dienstreisen wegen seiner Dozententätigkeit, nicht aber wegen seiner Betriebsprüfertätigkeit erfasst und von den Arbeitstagen für die Entfernungspauschale abgezogen habe, unglaublich. Angesichts seiner beruflichen Kenntnisse sei auch unglaublich, dass die Nichtangabe des erstatteten Verpflegungsmehraufwands deshalb auf einem Versehen beruhe, weil ihm für 2003 bis 2005 die Reisekosten nachträglich als Gesamtbetrag gezahlt worden seien. Selbst im Steuerformular werde darauf hingewiesen, dass Werbungskosten nur anzugeben seien, „- soweit nicht steuerfrei ersetzt -“. Zudem könne dem Beklagten nicht geglaubt werden, schon am 25. August 2007 einen entsprechenden Änderungsantrag für 2003 bis 2006 gestellt zu haben, wenn er noch in der Steuererklärung für 2007 am 24. Februar 2008 die gleichen falschen Angaben wie in den Vorjahren gemacht habe. Schließlich entlaste den Beklagten nicht, dass wegen der beigefügten Belege, insbesondere der Reisekostenabrechnungen, auch dem Finanzamt habe auffallen müsse, dass die Angaben im Steuerformular unzutreffend sind. Denn dem Beklagten sei von Berufs wegen bekannt gewesen, dass eine eingehende Prüfung aller von ihm eingereichten Belege aufgrund der vielen zeitgleich zu bearbeitenden Erklärungen und der bundeseinheitlichen Regelungen zur Arbeitsweise der Finanzämter höchstwahrscheinlich nicht vorgenommen werden würde, solange seine Angaben im Formular schlüssig und glaubhaft seien.

- 12 Beim Vorwurf zu 3. habe der Beklagte aufgrund der bindenden, von ihm nicht bestrittenen tatsächlichen Feststellungen des Strafurteils, insbesondere zum Tathergang bei der Unfallflucht und beim vorgetäuschten Diebstahl, ebenso wie bereits wegen der Steuerhinterziehung in besonders schwerwiegender Weise außerhalb des Dienstes gegen seine Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigen Verhalten verstoßen. In Anbetracht auch der Vorwürfe zu 1. und 2. habe er daher das Vertrauen des Dienstherrn und der Allgemeinheit endgültig verloren, so dass sein Ruhegehalt abzuerkennen sei.
- 13 Der Beklagte ist der Disziplinaranzeige erstinstanzlich entgegengetreten.
- 14 Beim Vorwurf zu 1. sei nicht nachgewiesen, dass er jeweils doch dienstfähig gewesen sei. Er habe die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen aber auch nicht abgeändert,

ebenso wenig wie nach seiner Kenntnis die Arzthelferinnen. Dies könne nachvollziehbar nur durch die Ärzte selbst erfolgt sein, was er aber - wie ausgesagt - nicht gesehen habe. Den Vorwurf zu 2. bestreite er gemäß seinen bisherigen Einlassungen. Er habe in den Steuerformularen irrtümlich unrichtige Zahlen eingetragen, aber Belege und Übersichten mit den richtigen Zahlen beigelegt. Da die Steuerklärung aus den Angaben im Formular und den beigelegten Belegen bestehe, seien seine Steuerklärungen widersprüchlich, aber nicht unrichtig gewesen. Der in tatsächlicher Hinsicht feststehende Vorwurf zu 3. betreffe ein außerdienstliches Vergehen ohne Dienstbezug, das keine Rückschlüsse auf mangelnde Gesetzestreue bzw. mangelndes Verantwortungsbewusstsein bei der Erfüllung seiner Dienstpflichten zulasse.

15 Die Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden hat mit Urteil vom 28. Oktober 2015 - 10 K 904/13 - das Ruhegehalt des Beklagten aberkannt und zur Begründung ausgeführt:

16 Beim Vorwurf zu 1. falle dem Beklagten kein unentschuldigtes Fernbleiben vom Dienst zur Last. Er behaupte schlüssig, an diesen Tagen weiter dienstunfähig gewesen zu sein, was ihm nicht widerlegt werden könne. Der Kläger trage dafür die Beweislast. Jedoch habe der Beklagte angesichts der glaubhaften schriftlichen Zeugenaussagen die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen selbst manipuliert. Dafür spreche zusätzlich das Schriftbild der Änderungen, das mit aktenkundigen Schriftstücken des Beklagten übereinstimme, sowie der Umstand, dass es wegen des hohen Beweiswerts von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, insbesondere für die Entgeltfortzahlung, aber auch für die eigene Leistungsabrechnung der Ärzte bei den Krankenkassen, die eine maschinenlesbare Form vorschreiben, unwahrscheinlich sei, dass Ärzte auf solchen Bescheinigungen handschriftliche Änderungen vornehmen, noch dazu - wie hier - gleich zwei Ärzte. Da er bei einer Dienstunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen spätestens am darauffolgenden allgemeinen Arbeitstag ein ärztliches Zeugnis habe vorlegen müssen, auf Verlangen des Dienstvorgesetzten sogar früher, liege angesichts der Zahl und Lage der Tage (Brückentage 21. November 2006 und 18. Mai 2007) auch ein Tatmotiv vor. Dadurch habe sich der Beklagte, da er die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen zur Rechtfertigung seines Fernbleibens vom Dienst gegenüber dem Dienstherrn manipuliert und gebraucht habe, innerdienstlich

mehrfach wegen Urkundenfälschung strafbar gemacht und seine Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten verletzt.

- 17 Beim Vorwurf zu 2. fehle bereits die objektive Tathandlung einer Steuerhinterziehung. Der Beklagte habe zwar, wie angeschuldigt, in der Anlage N jeweils unrichtige Angaben gemacht. Es sei jedoch davon auszugehen, dass aus den vom Beklagten jeweils beigefügten Belegen, die (mit Ausnahme derjenigen für 2006) nicht mehr aktenkundig seien, weil sie bereits vor Erlass der Steuerbescheide zurückgegeben worden seien, die zutreffenden Informationen hervorgegangen seien. Die vom Beklagten gemachten Angaben seien daher zwar widersprüchlich, aber nicht unrichtig i. S. v. § 370 Abs. 1 Nr. 1 AO gewesen. Dem Beklagten sei aber vorzuwerfen, außerdienstlich gegen seine Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten verstoßen zu haben, indem er widersprüchliche Angaben zu den Besteuerungsgrundlagen gemacht und fahrlässig die in Anlage N angegebenen Daten nicht mit denen in den beigefügten Belegen abgeglichen habe, sodass er in Kenntnis der Prüfpraxis bei der Einkommensbesteuerung eine falsche Steuerfestsetzung billigend in Kauf genommen habe. Dieses Verhalten lasse in besonderem Maße nachteilige Rückschlüsse auf die Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben zu, weil es einen besonders stark ausgeprägten dienstlichen Bezug aufweise. Gleiches gelte für den Versuch, durch nachträgliche Vorlage des auf den 25. August 2007 rückdatierten Änderungsantrags seine Nachlässigkeit zu verbergen, indem er dem Veranlagungsfinanzamt eine unterlassene Bearbeitung anlaste. Dass er den Änderungsantrag schon zuvor gestellt habe, sei unwahr, wie sich aus den falschen Angaben auch bei der Steuererklärung für 2007 ergebe, zumal er sich bis Mai 2008 nicht nach dem Änderungsantrag erkundigt habe und ein solcher auch nicht aktenkundig sei.

- 18 Der Vorwurf zu 3. stehe aufgrund der bindenden Feststellungen des Strafurteils fest, auch bezüglich des Nachtatverhaltens (Vortäuschen des Diebstahls seines Autos). Gründe, sich davon zu lösen, gebe es nicht. Hinzu komme, dass der Beklagte bereits 2001 wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr eine Geldstrafe mit Fahrerlaubnisperre erhalten habe. Auch ohne unmittelbaren Dienstbezug sei die Straftat vom 18. Januar 2008 disziplinarrechtlich relevant, da der Strafraum für die Tat über zwei Jahre Freiheitsstrafe hinausgehe, was ohne Weiteres darauf schließen

lasse, dass das Fehlverhalten das Ansehen des Beamtentums in einer Weise beschädige, die im Interesse der Akzeptanz des öffentlichen Dienstes in der Bevölkerung und damit im Interesse seiner Funktionsfähigkeit nicht hingenommen werden könne.

- 19 Ausgehend von der Strafdrohung für die Verkehrsunfallflucht und die fahrlässige Körperverletzung von jeweils bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe, den tatsächlichen Tatumständen, der wiederholten Trunkenheit im Verkehr, der mehrfachen innerdienstlichen Urkundenfälschung (Strafdrohung sogar bis zu fünf Jahre Freiheitsstrafe), die zudem seine dienstlichen Kernpflichten betreffe, und der fahrlässigen Falschangaben in den Steuererklärungen sei dem Beklagten das Ruhegehalt abzuerkennen, da ein noch im Dienst befindlicher Beamter deshalb wegen eines endgültigen Vertrauensverlustes aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen sei. Milderungsgründe gebe es nicht.
- 20 Gegen das ihm am 4. Dezember 2015 zugestellte Urteil hat der Beklagte am 23. Dezember 2015 Berufung eingelegt und diese nach entsprechender Fristverlängerung am 4. Februar 2016 begründet.
- 21 Den Vorwurf zu 1. bestreite er weiter. Weder sei ein Handschriftengutachten eingeholt noch die Zeugen vernommen worden. Aus deren schriftlichen Aussagen ergebe sich nicht, dass er die handschriftlichen Änderungen selbst vorgenommen habe. Eine konkrete Erinnerung an den Vorgang habe keiner der Zeugen. Frau R.... habe sogar eingeräumt, dass bei Dipl.-Med. K..... handschriftliche Änderungen gegen Stempel und Unterschrift der Ärztin erfolgen, was aber auch einmal vergessen werden könne. Dass dergleichen bei Ärzten unüblich sei, bedeute nicht, dass es ausgeschlossen sei, zumal handschriftliche Änderungen durch den Arzt nicht verboten seien. Der Arzt könne seine Mitarbeiterin dazu auch angewiesen haben. Sei nicht positiv festgestellt, dass er selbst die Änderung vorgenommen habe, gelte für ihn der Zweifelssatz. Dass es bei den Ärzten keine Patientenunterlagen zu einer Verlängerung der Bescheinigung gebe, bedeute nicht, dass es keine solche Verlängerung gegeben habe.
- 22 Beim Vorwurf zu 2. habe die Disziplinarkammer logisch nicht nachvollziehbar angenommen, dass fahrlässige widersprüchliche Angaben ohne Hinzutreten weiterer

Umstände zur billigen Inkaufnahme falscher Steuerfestsetzungen, also zu Vorsatz, führen. Zwar treffe es zu, dass Steuererklärungen im Grundsatz nur cursorisch auf Vollständigkeit und Widerspruchslosigkeit (Plausibilität) geprüft werden müssen. Hier sei diese Prüfung aber nur hinsichtlich der Werbungskosten nötig gewesen, bei der die Widersprüche hätten auffallen müssen. Vorsatz scheidet daher auch deshalb aus, weil er - sofern er seine irrtümlichen Falschangaben erkannt hätte - habe erwarten müssen, dass diese auffallen. Eine ersichtlich unvollständige Steuerakte spreche nicht dafür, dass er keinen rechtzeitigen Abänderungsantrag gestellt habe. Eine Beweisaufnahme dazu, was mit dem Änderungsantrag vom 25. August 2007 passiert sei, fehle völlig. Dass er sich nach ihm nicht früher erkundigt habe, sage nichts, weil dazu für ihn weder Anlass noch eine Pflicht bestanden habe.

23 Beim Vorwurf zu 3. fehle es nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes an einer disziplinarrechtlichen Relevanz seines außerdienstlichen Fehlverhaltens, so dass allein deshalb keine Aberkennung des Ruhegehalts erfolgen könne. Eine andere Disziplinarmaßnahme komme angesichts seiner strafrechtlichen Verurteilung dafür nicht mehr in Betracht, so dass die Disziplinarlage abzuweisen sei.

24 Der Beklagte beantragt,

das Urteil der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden vom 28. Oktober 2015 - 10 K 904/13 - aufzuheben und die Disziplinarlage abzuweisen.

25 Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

26 Der Vorwurf zu 1. werde durch die vorliegenden Zeugenaussagen bewiesen. Sowohl vom Zeugen Dr. med. M... als auch den Zeuginnen P..... und S..... sei übereinstimmend angegeben worden, dass bei ihnen keine handschriftlichen Änderungen von maschinellen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen erfolgen, zumal es dazu weder entsprechende Vermerke in der Patientenakte noch auf dem Doppel der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen gebe. Die Zeugin R.... habe zwar eingeräumt, dass es bei der Zeugin Dipl.-Med. K..... handschriftliche Änderungen von

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen gebe, jedoch nur nach erneuter Vorstellung bei der Ärztin gegen deren Unterschrift und Praxisstempel, zumal es darüber auch hier keine Vermerke in der Patientenakte gebe. Ergänzt werde dies durch die Erwägungen der Disziplinarkammer zum Abrechnungswesen, zum Beweiswert der Bescheinigungen und zur Handschrift, so dass der vom Beklagten geschilderte atypische Geschehensablauf ausscheide.

- 27 Beim Vorwurf zu 2. sei zwar richtig, dass wegen des Zurücksendens der den Steuererklärungen jeweils beigelegten Belege angenommen werden müsse, dass die Angaben des Beklagten nur widersprüchlich, aber nicht unrichtig waren. Jedoch habe es der Beklagte in Kenntnis der Prüfpraxis billigend in Kauf genommen, dass aufgrund seiner Falschangaben eine unrichtige Steuerfestsetzung erfolgen werde. Zum Verbleib des vom 25. August 2007 datierenden Änderungsantrags habe es angesichts der Umstände keiner Beweisaufnahme bedurft. Dies sei nur eine Schutzbehauptung.
- 28 Der Senat hat zu den Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vom 20. November 2006 und 15. Dezember 2006 den Zahnarzt Dr. med. M... und dessen Arzthelferinnen P..... und S..... und zur Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom 18. Mai 2007 die Augenärztin Dipl.-Med. K..... und deren Arzthelferin R.... als Zeugen vernommen, wegen deren Aussagen auf das Protokoll zur mündlichen Verhandlung verwiesen wird. Der Beklagte hat sich in der Berufungsverhandlung zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen geäußert.
- 29 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die vorliegenden Gerichtsakten (ein Band) und die Verwaltungsakten des Klägers (zwei Ordner Ermittlungsakte, zwei Heftungen Disziplinarakte, ein Ordner und drei Heftungen Personalakte, vier Heftungen Einkommenssteuerakte) verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

- 30 Die zulässige Berufung des Beklagten ist unbegründet.

- 31 Gegenstand des Berufungsverfahrens sind gemäß § 66 Abs. 1 i. V. m. § 61 Abs. 2 Satz 1 SächsDG die mit der Disziplinarclage angeschuldigten Vorwürfe zu 1. bis 3., d. h. die handschriftliche Verlängerung dreier Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen um je einen Tag in den Jahren 2006 und 2007 durch den Beklagten und dessen unentschuldigtes Fernbleiben vom Dienst an diesen Tagen, die Einkommensteuerhinterziehung in fünf Fällen durch unrichtige Angaben in den Einkommensteuererklärungen 2003 bis 2007 sowie die außerdienstliche Trunkenheitsfahrt mit Verkehrsunfall, Körperverletzung, Unfallflucht und Diebstahlvortäuschung zur Tatvertuschung am 18. Januar 2008.
- 32 1. Aufgrund der vom Disziplinarsenat zu diesen Vorwürfen festgestellten Sachverhalte hat der Beklagte sowohl inner- als auch außerdienstlich gegen seine Dienstpflichten verstoßen und dadurch rechtswidrig und schuldhaft ein einheitliches Dienstvergehen gemäß § 96 Abs. 1 SächsBG a. F. (jetzt § 47 Abs. 1 BeamStG) begangen. Maßgebend ist dabei die Sach- und Rechtslage zur Tatzeit, weil materiell-rechtlich günstigeres aktuelles, nach dem Rechtsgedanken des § 2 Abs. 3 StGB zu berücksichtigendes Recht insoweit zu Gunsten des Beklagten nicht eingreift (vgl. SächsOVG, Urt. v. 20. April 2011 - D 6 A 136/09 -, juris Rn. 40 f.).
- 33 a) Hinsichtlich des Vorwurfs zu 1. steht zur Überzeugung des Disziplinarsenats fest, dass der Beklagte die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vom 20. November 2006, 15. Dezember 2006 und 18. Mai 2007 eigenhändig um jeweils einen Arbeitstag (um den 21. November 2006, 18. Dezember 2006 und 22. Mai 2007) verlängert und die geänderten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen sodann seinem Dienstherrn zum Nachweis seiner fortbestehenden Dienstunfähigkeit an diesen Tagen vorgelegt hat.
- 34 Die Vorlage der handschriftlich geänderten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen durch den Antragsteller zum Nachweis seiner Dienstunfähigkeit ist aktenkundig, unstrittig und nicht zweifelhaft. Der Disziplinarsenat ist aufgrund der Aussagen der vernommenen Zeugen und der aktenkundigen Unterlagen auch überzeugt, dass der Beklagte die handschriftlichen Änderungen auf den Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen selbst vorgenommen hat. Zwar lässt sich nicht feststellen, ob die einzelne handschriftliche Ziffer, die auf den drei Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen jeweils über die zweite Ziffer des

maschinenschriftlich gedruckten Enddatums der bescheinigten Arbeitsunfähigkeit geschrieben wurde, der Handschrift des Beklagten entspricht, zumal die drei Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen nur noch in Kopie aktenkundig sind. Jedoch kann im Ergebnis der Beweisaufnahme ausgeschlossen werden, dass diese handschriftlichen Änderungen von jemand anderem stammen als dem Beklagten. Der von ihm geschilderte gegenteilige Geschehensablauf, insbesondere in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 14. Juli 2008, hat sich danach als unrichtig erwiesen.

- 35 Sowohl Dr. med. M... als auch Dipl.-Med. K..... haben sicher ausschließen können, eine derartige Änderung jemals auf einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorgenommen zu haben. Dasselbe gilt auch für die vernommenen Arzthelferinnen. Zudem haben die Zeugen übereinstimmend und glaubhaft mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen, dass solche Änderungen in ihren Praxen durch andere Arzthelferinnen eigenmächtig vorgenommen worden sein können, weil nach der allgemeinen Anweisungslage in ihren Praxen alle Änderungen auf ärztlichen Belegen vom Arzt selbst abgezeichnet werden müssen und darüber hinaus in ihren Praxen speziell auf Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen niemals handschriftliche Änderungen, auch nicht vom Arzt, vorgenommen werden. Vielmehr würde dann jeweils eine neue Bescheinigung ausgedruckt werden. Dementsprechend hat auch die Zeugin R.... ihre schriftliche Angabe vom 24. Mai 2011, dass handschriftliche Änderungen solcher Bescheinigungen in der Praxis von Dipl.-Med. K..... üblicherweise mindestens mit Unterschrift des Arztes usw. erfolgen, glaubhaft dahin konkretisiert, dass damit nur andere Belege (etwa Rezepte) gemeint waren, nicht aber Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen. Diese Unterscheidung entspricht auch der von den Zeugen geschilderten Handhabung in der Praxis von Dr. med. M.... Dass diese Anweisungslage in den Praxen nur mündlich besteht, ist ohne weiteres nachvollziehbar. Denn es versteht sich von selbst, dass die vom Arzt erstellten bzw. abgezeichneten Belege nur vom Arzt selbst wieder geändert werden dürfen, erst recht, wenn die vom Arzt bescheinigte Dauer einer Arbeitsunfähigkeit verlängert werden soll, was einen entsprechenden medizinischen Befund erfordert. Im Übrigen würde es nicht zur Schilderung des Beklagten passen, dass die betreffende Arzthelferin jeweils zunächst mit seiner Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung „verschwunden“ und dann mit der handschriftlichen Änderung zurückgekehrt sei, wenn sie die Änderung eigenmächtig (ohne Arzt) vorgenommen hätte. Letzteres hat der Beklagte auch selbst

nicht behauptet, wie sein erstinstanzlicher Vortrag dazu zeigt. Darauf, welche Arzthelferin zum jeweiligen Zeitpunkt, zu dem der Beklagte vorträgt, zwecks Verlängerung seiner Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erneut in der Praxis gewesen zu sein, tatsächlich am Empfang der jeweiligen Praxis tätig war, kommt es angesichts der glaubhaften Aussagen der Zeugen somit nicht an.

36 Der Disziplinarsenat hat nach dem Eindruck der mündlichen Verhandlung auch keine Zweifel an der Glaubwürdigkeit der vernommenen Zeugen. Insbesondere ist es nachvollziehbar, dass die Zeugen in Vorbereitung ihrer Vernehmung über die Verfahrensweise in ihren Praxen gesprochen und versucht haben, sich den lange zurückliegenden Vorgang anhand der vorhandenen Unterlagen bzw. gespeicherten Daten ins Gedächtnis zu rufen. Dass sich gleichwohl keiner von ihnen an die konkreten Geschehnisse erinnern konnte, ist angesichts der inzwischen verstrichenen Zeit verständlich. Dass ihre Patientenunterlagen, wie sie ausgesagt haben, keine Hinweise auf die behauptete Verlängerung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen enthalten, passt ebenso zu ihrer Aussage, dass die handschriftlichen Änderungen in ihren Praxen nicht erfolgt sein können, wie der bereits von der Disziplinarkammer herausgestellte Umstand, dass es wegen des hohen Beweiswerts von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, insbesondere für die Entgeltfortzahlung (vgl. § 5 Abs. 1 EntgFG), aber auch für die eigene Leistungsabrechnung der Ärzte bei den Krankenkassen, die eine maschinenlesbare Form vorschreiben (vgl. § 295 Abs. 1 Satz 1 SGB V), unwahrscheinlich ist, dass Ärzte auf solchen Bescheinigungen handschriftliche Änderungen vornehmen. Aus diesem Grund ist es auch nachvollziehbar, dass in den Praxen, wie die Zeugen übereinstimmend ausgesagt haben, auf Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen generell keine handschriftlichen Änderungen vorgenommen werden, auch nicht bei Privatpatienten, sondern allenfalls auf anderen Belegen, wie etwa Rezepten.

37 Der Disziplinarkammer ist auch darin zu folgen, dass der Beklagte angesichts von Lage und Zahl der betroffenen Arbeitstage ein Motiv für die eigenhändige Änderung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen hatte. Denn er war bei einer längeren Dienstunfähigkeit als drei Kalendertage gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 SächsUrlVO verpflichtet, am darauffolgenden allgemeinen Arbeitstag ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, hier mithin für die Verlängerung von Freitag

(15. Dezember 2006) über das Wochenende auf Montag (18. Dezember 2006) und für die Verlängerung von Freitag (18. Mai 2007) und Montag (21. Mai 2007) auf Dienstag (22. Mai 2007). Zwar bestand diese Pflicht nicht für die Verlängerung von Montag (20. November 2006) auf Dienstag (21. November 2006). Jedoch war der 22. November 2006 ein Feiertag, so dass nicht auszuschließen war, dass der Dienstherr gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 SächsUrlVO auch für diesen „Brückentag“ eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung verlangt, der der Beklagte so zuvorkommen konnte und sei es nur, um den Anschein zu vermeiden, an diesem Tag nicht dienstunfähig gewesen zu sein.

- 38 Der Beklagte hat sich aufgrund dieses Sachverhalts in drei Fällen wegen Urkundenfälschung gemäß § 267 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. Denn er hat vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft von Ärzten ausgestellte und unterzeichnete Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (echte Urkunden) verfälscht, indem er deren Inhalt (die bescheinigte Dauer der Arbeitsunfähigkeit) nachträglich handschriftlich geändert und dadurch den Anschein erweckt hat, als habe der Aussteller (der Arzt) die Erklärung in der Form abgegeben, die sie durch die Verfälschung erlangt hat (scheinbar längere Arbeitsunfähigkeitsdauer). Diese unechten Urkunden hat er sodann durch Vorlage beim Dienstherrn auch gebraucht, was aber den Straftatbestand nicht nochmals verwirklicht (vgl. Heine/Schuster, in: Schönke/Schröder, StGB, 29. Aufl. 2014, § 267 Rn. 2 und 79).
- 39 Damit hat der Beklagte ein schwerwiegendes innerdienstliches Dienstvergehen i. S. v. § 96 Abs. 1 Satz 1 SächsBG a. F. (jetzt: § 47 Abs. 1 Satz 1 BeamStG) begangen, indem er sowohl gegen seine dienstliche Wahrheitspflicht (§ 72 Abs. 1 Satz 2, § 73 Satz 1 SächsBG a. F., jetzt: § 34 Satz 3, § 35 Satz 1 BeamStG) - jedenfalls bezüglich der Richtigkeit der vorgelegten Bescheinigungen - als auch gegen seine Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten innerhalb des Dienstes (§ 72 Abs. 1 Satz 2 SächsBG a. F., jetzt: § 34 Satz 3 BeamStG) verstoßen hat (vgl. zur Vorlage gefälschter Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen: BVerwG, Urt. v. 21. Juli 1992 - 1 D 27.91 -, juris Rn. 32/33; allgemein zur dienstlichen Wahrheitspflicht: SächsOVG, Urt. v. 3. Juni 2016 - 6 A 64/15.D -, juris Rn. 88, m. w. N.).

- 40 Die Unterscheidung zwischen inner- und außerdienstlicher Pflichtverletzung beruht dabei nicht auf der Zufälligkeit der räumlichen oder zeitlichen Beziehung eines Verhaltens zur Dienstausbübung, sondern ist funktionaler Natur. Entscheidend für die rechtliche Einordnung eines Verhaltens als innerdienstliche Pflichtverletzung ist dessen kausale und logische Einbindung in ein Amt und die damit verbundene dienstliche Tätigkeit. Ist eine solche Einordnung nicht möglich - insbesondere wenn sich das Handeln als das Verhalten einer Privatperson darstellt -, ist es als außerdienstliches Fehlverhalten zu qualifizieren (vgl. SächsOVG, Urt. v. 25. September 2015 - 6 A 518/14.D -, juris Rn. 35 m. w. N.). Hier hat der Beklagte die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen zur Rechtfertigung seines Fernbleibens vom Dienst gegenüber dem Dienstherrn manipuliert und gebraucht, so dass sein Verhalten funktional in seine Amtsausübung eingebunden war und somit als innerdienstlich zu qualifizieren ist.
- 41 Ein unentschuldigtes Fernbleiben vom Dienst (§ 92 Abs. 1 Satz 1 SächsBG) am 21. November 2006, 18. Dezember 2006 und 22. Mai 2007 ist dem Beklagten, wie die Disziplinarkammer zu Recht ausführt, jedoch nicht vorzuwerfen, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass er an diesen Tagen tatsächlich noch dienstunfähig war. Der begründete Vorwurf des unerlaubten Fernbleibens vom Dienst verlangt als ungeschriebenes objektives Tatbestandsmerkmal die Dienstfähigkeit des Beamten, deren Nachweis grundsätzlich dem Dienstherrn obliegt (st. Rspr., vgl. zu § 73 Abs. 1 BBG a. F.: BVerwG, Urt. v. 12. Oktober 2006 - 1 D 2.05 -, juris Rn. 32 f., m. w. N.; zu § 92 Abs. 1 Satz 1 SächsBG: SächsOVG, Beschl. v. 22. Februar 2010 - D 6 A 656/09 -, juris Rn. 7/8, und v. 17. September 2010 - 2 B 168/10 -, juris Rn. 18). Dieser Nachweis ist vorliegend nicht mehr zu führen. Soweit sich der Beklagte nach Aussage von Dipl.-Med. K..... gemäß ihrer Patientenakte bei ihr am 22. Mai 2007 nochmals vorgestellt und erklärt hat, es sei alles wieder in Ordnung, genügt dies nicht. Diese Aussage des Beklagten kann zudem auch auf den Folgetag bezogen gewesen sein.
- 42 b) Der Sachverhalt zum Vorwurf zu 2. ergibt sich aus den vorliegenden Unterlagen, insbesondere der Einkommenssteuerakte des Beklagten, und seinen Einlassungen.
- 43 Insoweit ist insbesondere den tatsächlichen Feststellungen der Disziplinarkammer (UA S. 20 ff., unter 2.) zu folgen. Danach steht zur Überzeugung des Disziplinarsenats

fest, dass der Beklagte - wie er selbst einräumt - in Anlage N der Steuererklärungen für 2003 bis 2007 (einschließlich seiner jeweils beigelegten erläuternden Anlagen) zu viele Arbeitstage (2003: 174 statt 118; 2004: 172 statt 73; 2005: 166 statt 68; 2006: 187 statt 77; 2007: 186 statt 126) für die Berechnung der Entfernungspauschale (Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) angegeben hat, weil er dafür von seinen gesamten Arbeitstagen zwar diejenigen mit Dienstreisen wegen seiner Dozententätigkeit und eigener Fortbildungen, nicht aber diejenigen wegen seiner beruflichen Außendiensttätigkeiten in der betriebsnahen Veranlagung, ab Juli 2003 als Betriebsprüfer und ab 1. Januar 2006 als Fahndungsprüfer abgezogen hat. Ebenso steht fest, dass er in diesen Erklärungen jeweils den vom Arbeitgeber steuerfrei erstatteten Verpflegungsmehraufwand für Dienstreisen nicht bzw. 2006 in zu geringer Höhe (nur 111,00 €) mitgeteilt hat. Dadurch wurde eine Einkommenssteuer für diese Jahre um insgesamt 3.695 € und der Solidaritätszuschlag um insgesamt 203,24 € zu niedrig festgesetzt.

44 Jedoch ist nicht feststellbar, ob dies den Tatbestand der Steuerhinterziehung (§ 370 AO) oder der leichtfertigen Steuerverkürzung (§ 378 AO) erfüllt, weil der Beklagte vorgetragen hat, den Steuererklärungen für 2003 bis 2007 zum Nachweis seiner Angaben Belege und Übersichten beigelegt zu haben, aus denen sich die richtige Anzahl an Arbeitstagen und auch der jeweils steuerfrei erstattete Verpflegungsmehraufwand für seine Dienstreisen ergeben habe. Dieser Vortrag ist dem Beklagten nicht zu widerlegen. Wie die Disziplinarkammer zutreffend ausführt, ist es glaubhaft und plausibel und wird auch vom Kläger nicht in Zweifel gezogen, dass der Beklagte solche Belege tatsächlich beigelegt hat, bei denen zumindest nicht auszuschließen ist, dass sich aus ihnen die richtigen Daten für die Berechnung der Entfernungspauschale und des steuerfrei erstatteten Verpflegungsmehraufwands ergeben haben, wie dies bei den nachträglich nochmals vorgelegten Belegen für 2006 der Fall ist. Gegenteiliges lässt sich nicht mehr feststellen, weil die den Steuererklärungen für 2003 bis 2007 tatsächlich beigelegten Belege wieder zurückgegeben wurden und nicht mehr vorliegen. Welche Belege tatsächlich beigelegt, kann inzwischen nicht mehr aufgeklärt werden.

45 Ist aber zugunsten des Beklagten davon auszugehen, dass er zwar im Steuerformular und seinen erläuternden Anlagen unrichtige Angaben über steuerlich erhebliche

Tatsachen gemacht hat, sich aber die richtigen Daten aus den zum Nachweis dieser Angaben beigelegten Belegen ergeben haben, ist schon der objektive Tatbestand des § 370 Abs. 1 AO nicht erfüllt, weil seine Angaben dann nicht unrichtig oder unvollständig i. S. v. § 370 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 AO waren, sondern nur widersprüchlich. Denn bei entsprechender Auslegung der Steuererklärung einschließlich der Belege ergibt sich eine insgesamt richtige Erklärung über die steuerlich erheblichen Tatsachen. Dementsprechend erfüllt der Beklagte auch nicht den Tatbestand der leichtfertigen Steuerverkürzung (§ 378 AO).

46 Zwar sind die zum Nachweis der Angaben in der Steuerklärung beigelegten Belege nicht Teil der Steuererklärung i. S. v. § 150 AO, sondern (nur) selbstständige Beweismittel (vgl. Seer, in: Tipke/Kruse, AO/FGO, 146. EL 10.2016, § 150 AO Rn. 23; Cöster, in: Koenig, AO, 3. Aufl. 2014, § 150 Rn. 28; Stöcker, in: Beermann/Gosch, AO/FGO, 128. EL, Stand: 1. September 2003, § 150 Rn. 80; jeweils m. w. N.). Allenfalls die gemäß § 150 Abs. 4 Satz 1 AO zwingend beizufügenden Unterlagen, zu denen die Belege über Dienstreisen und Reisekostenabrechnungen nicht gehören, sind Teil der Steuererklärung und verbleiben deshalb in den Steuerakten (Trzaskalik, in: Hübschmann/Hepp/Spitaler, AO/FGO, 167. EL Nov. 2000, § 150 AO Rz. 40 ff.). Jedoch macht Angaben i. S. v. § 370 Abs. 1 Nr. 1 AO nicht nur derjenige, der eine Steuererklärung einreicht. Tathandlung kann vielmehr jede schriftliche oder mündliche Erklärung sein. Auch derjenige, der nur Belege zur Steuererklärung einreicht, macht regelmäßig Angaben mit dem Inhalt der Belege (vgl. BGH, Urt. v. 13. Januar 1988 - 3 StR 450/87 -, juris Rn. 21/22; Heuel, in: Kohlmann, Steuerstrafrecht, Stand: 56. EL Dez. 2016, § 378 AO Rn. 34 [S. 26 oben]; Zanzinger, in: Leopold/Madle/Rader, AO, Stand: 112. AL Okt. 2014, § 370 Rn. 153). Deshalb umfasst die Erklärung i. S. v. § 370 Abs. 1 Nr. 1 AO den gesamten Äußerungsinhalt einschließlich der in Bezug genommenen Anlagen (OLG Bremen, Beschl. v. 26. April 1985, StV 1985, 282, 283; Ransiek, in: Kohlmann, Steuerstrafrecht, Stand: 56. EL Dez. 2016, § 370 AO Rn. 213).

47 Vor diesem Hintergrund kann auch nicht angenommen werden, der Beklagte habe trotz richtiger Belege vorsätzlich falsche Angaben gemacht und damit gerechnet, dass dies nicht auffallen werde, weil nach der Prüfpraxis der Steuerbehörden eine vertiefte Prüfung der Erklärung nebst Belegen nur bei entsprechenden Anhaltspunkten erfolge.

- 48 Die von der Disziplinarkammer dafür herangezogene Prüfpraxis gemäß den gleichlautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder zur Organisation der Finanzämter und Neuordnung des Besteuerungsverfahrens (Arbeitsweise in den Veranlagungsstellen) vom 19. November 1996 (GNOFÄ; BStBl. I S. 1391) - in Sachsen u. a. in Bezug genommen durch Ziffer 3.13.8 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die geltenden Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums der Finanzen vom 12. Dezember 2013 (SächsABl. SDr. S. S848) - trägt dies nicht. Danach soll zwar bei Steuerfällen, wenn nicht ausnahmsweise eine intensive Bearbeitung nach Ziff. 2 GNOFÄ vorgegeben ist, den Angaben der Steuerpflichtigen gefolgt werden, soweit sie schlüssig und glaubhaft sind (Ziff. 3 Satz 1 bis 3 GNOFÄ). Jedoch hat der Bearbeiter Steuerfälle im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens intensiv zu bearbeiten, soweit er dazu einen Anlass sieht (Ziff. 2 Satz 2 GNOFÄ). Zudem ist auch bei einer Plausibilitätsprüfung nach Ziff. 3 GNOFÄ das Kontrollmaterial auszuwerten und es sind offensichtliche Fehler richtigzustellen sowie fehlende oder unvollständige Angaben zu ergänzen (Ziff. 3 Sätze 6 und 8 GNOFÄ).
- 49 Aufgrund dessen hätte der Beklagte bei vorsätzlichem Handeln damit rechnen müssen, dass seine falschen Angaben im Steuerformular infolge der beigefügten zutreffenden Belege auffallen und er zwar nicht wegen Steuerhinterziehung, aber zumindest wegen (versuchten) Betrugs belangt wird. Eine Annahme vorsätzlichen Handelns wäre daher nur gerechtfertigt, wenn sich besondere Umstände nachweisen ließen, die auf einen Betrugsvorsatz unter Inkaufnahme eines solchen Entdeckungsrisikos schließen lassen. Dafür gibt es hier jedoch keine Anhaltspunkte. Der Senat geht deshalb davon aus, dass es sich bei den unzutreffenden Angaben des Beklagten nur um ein, wenn auch grobes Versehen handelt, das allerdings wegen der beruflichen Kenntnisse des Beklagten als Steueroberinspektor, der jahrelang in der Steuerveranlagung, Betriebsprüfung, Steuerfahndung und der Anwärterfortbildung als Dozent tätig war, als leichtfertig i. S. v. § 378 AO anzusehen wäre.
- 50 Denn leichtfertig i. S. v. § 378 AO handelt, wer diejenige Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den besonderen Umständen des Einzelfalls und seinen persönlichen Fähigkeiten und Kenntnissen verpflichtet und imstande ist, obwohl sich ihm aufdrängen musste, dass dadurch eine Steuerverkürzung eintreten wird. Jeder

Steuerpflichtige muss sich über diejenigen steuerlichen Pflichten unterrichten, die ihn im Rahmen seines Lebenskreises treffen. Dies gilt in besonderem Maße in Bezug auf solche steuerrechtlichen Pflichten, die aus der Ausübung eines Gewerbes oder einer freiberuflichen Tätigkeit erwachsen. Bei einem Kaufmann sind deshalb jedenfalls bei Rechtsgeschäften, die zu seiner kaufmännischen Tätigkeit gehören, höhere Anforderungen an die Erkundigungspflichten zu stellen als bei anderen Steuerpflichtigen. In Zweifelsfällen hat er von sachkundiger Seite Rat einzuholen (vgl. dazu BGH, Urt. v. 17. Dezember 2014 - 1 StR 324/14 -, juris Rn. 29/30). Vergleichbares gilt auch hier. Dem Beklagten musste sich wegen seiner beruflichen Kenntnisse als Steueroberinspektor aufdrängen, dass angesichts der Prüfpraxis der Behörden bei der Einkommenssteuerprüfung unrichtige Angaben im Steuerformular zu einer fehlerhaften Steuerfestsetzung führen können, selbst wenn er falschen Angaben im Steuerformular vollständige und richtige Belege beifügt. Das sorgfaltswidrige Abweichen in der Steuererklärung von den beigelegten Belegen stellt sich somit angesichts seiner persönlichen Fähigkeiten und Kenntnissen als leichtfertig dar.

51 Als besonders nachlässig sind insoweit vor allem seine fehlerhaften Angaben in der Steuerklärung für 2007 vom 24. Februar 2008 anzusehen, wenn er, wie er vorträgt, schon am 25. August 2007 einen Änderungsantrag zur Berichtigung seiner unzutreffenden Angaben in den Steuerklärungen für 2003 bis 2006 gestellt hat. Auch insoweit ist ihm zwar nicht zu widerlegen, dass er den am 18. Mai 2008 in Kopie vorgelegten Änderungsantrag vom 25. August 2007 schon damals versandt hat, auch wenn er nicht aktenkundig und deshalb möglicherweise verlorengegangen ist. Jedoch ist es dann in besonderem Maße leichtfertig, im Folgejahr erneut die gleichen fehlerhaften Angaben in der Steuererklärung zu machen, wie sie wenige Monate zuvor bereits berichtigt worden waren.

52 Das leichtfertige Verhalten des Beklagten bei seinen Steuerklärungen für 2003 bis 2007 erfolgte zwar außerdienstlich, weil es nicht in sein Amt und die damit verbundene dienstliche Tätigkeit eingebunden war, so dass es sich als das Verhalten einer Privatperson darstellt. Es weist aber angesichts seines Statusamtes als Steueroberinspektor einen besonders engen Dienstbezug auf. Die Nachlässigkeiten bei der Erstellung seiner eigenen (privaten) Steuerklärung sind deshalb geeignet,

Rückschlüsse auf sein dienstliches Verhalten zu ziehen, wie die Disziplinarkammer zutreffend ausführt (vgl. auch BVerwG, Urt. v. 18. Juni 2015 - 2 C 9.14 -, juris Rn. 15 ff.). Deshalb liegt darin ein Verstoß gegen seine Pflicht, sich auch außerhalb des Dienstes so zu verhalten, dass dies der Achtung und dem Vertrauen gerecht wird, die sein Beruf erfordern (§ 72 Abs. 1 Satz 2 SächsBG a. F., jetzt: § 34 Satz 3 BeamtStG). Da dieses Verhalten jedoch, wie ausgeführt, weder straf- noch bußgeldbewehrt ist und der Beklagte zudem seinen Fehler berichtigt und die zu wenig entrichtete Steuer inzwischen nachgezahlt hat, kann darin noch kein disziplinarisch zu ahndendes Dienstvergehen gesehen werden. Denn das leichtfertige Verhalten des Beklagten ist nach den Umständen des Einzelfalles noch nicht in besonderem Maße geeignet, Achtung und Vertrauen in einer für sein Amt oder das Ansehen des Beamtentums bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen (§ 96 Abs. 1 Satz 2 SächsBG a. F., jetzt: § 47 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG; vgl. zur Unterscheidung der außerdienstlichen Pflichtverletzung vom Dienstvergehen: BVerwG, Urt. v. 30. August 2000 - 1 D 37.99 -, juris Rn. 12 bis 22). Dessen angemessene Berücksichtigung bei der Disziplinarzumessung, insbesondere im Rahmen seines Persönlichkeitsbildes, ist dadurch jedoch nicht ausgeschlossen.

53 c) Der Vorwurf zu 3. steht in tatsächlicher Hinsicht aufgrund der im Tatbestand wörtlich wiedergegebenen Feststellungen im Strafurteil fest. Der Beklagte bestreitet diese Feststellungen auch nicht. Gründe für eine Lösung von den gemäß § 66 Abs. 1, § 58 Abs. 1 Satz 1 SächsDG bindenden Feststellungen im Strafurteil gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 SächsDG gibt es nicht.

54 Der Disziplinarsenat folgt auch der strafrechtlichen Würdigung dieses Sachverhalts durch das Landgericht, so dass sich der Beklagte wegen fahrlässiger Körperverletzung (§ 229 StGB) in Tateinheit mit fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c Abs. 3 StGB) und unerlaubten Entfernens vom Unfallort (§ 142 StGB) in Tateinheit mit vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB) strafbar gemacht hat. Schon angesichts der Strafdrohung für diese Delikte (fahrlässige Körperverletzung bis zu drei Jahre, fahrlässige Gefährdung des Straßenverkehrs bis zu zwei Jahre, unerlaubtes Entfernen vom Unfallort bis zu drei Jahre und vorsätzliche Trunkenheit im Verkehr bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe) hat der Beklagte in besonders schwerwiegender Weise gegen seine Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten außerhalb

des Dienstes verstoßen (§ 72 Abs. 1 Satz 2 SächsBG a. F., jetzt: § 34 Satz 3 BeamtStG). Dieses Verhalten ist deshalb nach den Umständen des Einzelfalles auch in besonderem Maße geeignet, Achtung und Vertrauen in einer für sein Amt oder das Ansehen des Beamtentums bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen und stellt daher ein Dienstvergehen dar (§ 96 Abs. 1 Satz 2 SächsBG a. F., jetzt: § 47 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG).

55 Denn wie die Disziplinarkammer zutreffend ausführt, löst nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ein außerdienstliches Fehlverhalten, selbst wenn es keinen Bezug zur Dienstausbübung aufweist, regelmäßig ein disziplinarrechtliches Sanktionsbedürfnis aus, wenn es sich dabei um eine Straftat handelt, deren gesetzlicher Strafrahmen bis zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren reicht, und der daran gemessene Unrechtsgehalt der konkreten Tat nicht gering wiegt. Durch die Bewertung eines Fehlverhaltens als strafbar hat der Gesetzgeber zu erkennen gegeben, dass er dieses Verhalten als in besonderem Maße verwerflich ansieht. Dies lässt ohne Weiteres darauf schließen, dass das Fehlverhalten das Ansehen des Beamtentums in einer Weise beschädigt, die im Interesse der Akzeptanz des öffentlichen Dienstes in der Bevölkerung und damit seiner Funktionsfähigkeit nicht hingenommen werden kann. Eine derartige Straftat eines Beamten ist nur dann nicht disziplinarrechtlich relevant, wenn ihr Unrechtsgehalt nach den konkreten Umständen des Falles erkennbar an der unteren Schwelle liegt (BVerwG, Urt. v. 28. Juli 2011 - 2 C 16.10 -, juris Rn. 24). Letzteres scheidet hier angesichts des Tathergangs und der Folgen des Verkehrsunfalls aus, so dass ein disziplinarisches Sanktionsbedürfnis besteht.

56 2. Liegt damit hinsichtlich der Vorwürfe zu 1. und zu 3. ein einheitliches Dienstvergehen vor, bestimmt der Disziplinarsenat die erforderliche Disziplinarmaßnahme gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 61 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SächsDG eigenständig nach der Schwere des Dienstvergehens unter angemessener Berücksichtigung des Persönlichkeitsbilds des Beamten und des Ausmaßes der durch das Dienstvergehen herbeigeführten Vertrauensbeeinträchtigung (vgl. § 13 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 SächsDG). Danach hält der Disziplinarsenat hier die Aberkennung des Ruhegehaltes des Beklagten (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 SächsDG) für geboten, weil ein noch im

Dienst befindlicher Beamter aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen wäre (§ 13 Abs. 2 Satz 2 SächsDG).

- 57 Über die erforderliche Disziplinarmaßnahme ist aufgrund einer prognostischen Gesamtwürdigung unter Berücksichtigung aller im Einzelfall be- und entlastenden Gesichtspunkte zu entscheiden. Gegenstand der disziplinarrechtlichen Wertung ist die Frage, welche Disziplinarmaßnahme geboten ist, um die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes und die Integrität des Berufsbeamtentums möglichst ungeschmälert aufrechtzuerhalten (vgl. BVerwG, Urt. v. 3. Mai 2007, Buchholz 235.1 § 13 BDG Nr. 3 Rn. 16; SächsOVG, Beschl. v. 20. Oktober 2014 - D 6 B 403/13 -, juris Rn. 45). Anders als im Strafrecht geht es bei der Disziplinarzumessung deshalb nicht um die Vergeltung begangenen Unrechts, sondern darum, ob ein Beamter nach seiner gesamten Persönlichkeit noch im Beamtenverhältnis tragbar ist und falls ja, ob durch eine Disziplinarmaßnahme auf ihn eingewirkt werden muss, um den Eintritt der Untragbarkeit zu verhindern (vgl. BVerwG, Beschl. v. 13. Oktober 2005 - 2 B 19.05 -, juris Rn. 5, und v. 6. Juli 1984 - 1 DB 21.84 -, juris Rn. 6).
- 58 Maßgebend für die Disziplinarzumessung ist danach die Schwere des Dienstvergehens, die richtungsweisend für die Bestimmung der erforderlichen Disziplinarmaßnahme ist. Das bedeutet, dass das festgestellte Dienstvergehen zunächst nach seiner Schwere einer der im Katalog des § 5 SächsDG aufgeführten Disziplinarmaßnahmen zuzuordnen ist. Die Schwere des Dienstvergehens beurteilt sich dabei nach Eigenart und Bedeutung der verletzten Dienstpflichten, nach Dauer und Häufigkeit der Pflichtverstöße und nach den Umständen der Tatbegehung sowie nach subjektiven Verhaltensmerkmalen (Form und Gewicht des Verschuldens und der Beweggründe des Beamten für sein Verhalten) sowie den Folgen der Pflichtenverstöße für den dienstlichen Bereich und Dritte. Hiervon ausgehend lassen sich, anknüpfend an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in Disziplinarsachen, Fallgruppen von Dienstvergehen bestimmen, denen aufgrund ihrer Schwere jeweils eine der im Gesetz aufgeführten Disziplinarmaßnahmen im Sinne einer Regeleinstufung zuzuordnen ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 20. Oktober 2005, BVerwGE 124, 252, 258 ff.; SächsOVG, Urt. v. 20. April 2011 - D 6 A 136/09 -, juris Rn. 45). Da sich das Dienstvergehen des Beklagten aus mehreren Dienstpflichtverletzungen zusammensetzt, bestimmt sich die Bemessung der

Disziplinarmaßnahme vor allem nach der schwersten Verfehlung (vgl. BVerwG, Urt. v. 23. Februar 2005 - 1 D 1.04 -, juris Rn. 113; SächsOVG, Urt. v. 7. September 2015 - 6 A 41/14.D -, juris Rn. 61).

- 59 Die schwersten Verfehlungen stellen hier die außerdienstlichen Straftaten im Zusammenhang mit dem Verkehrsunfall am 18. Januar 2008 dar. Für die dabei verwirklichten Delikte der fahrlässigen Körperverletzung, der fahrlässigen Gefährdung des Straßenverkehrs, des unerlaubten Entfernens vom Unfallort und der vorsätzlichen Trunkenheit im Verkehr fehlt jedoch eine Regeleinstufung, ebenso für die daneben begangene Urkundenfälschung in drei Fällen.
- 60 Ist für die Bestimmung der angemessenen Disziplinarmaßnahme eine Regeleinstufung nicht möglich, ist bei der Ahndung von Dienstpflichtverletzungen der gesamte abgestufte und ausdifferenzierte Katalog möglicher Disziplinarmaßnahmen gemäß § 5 SächsDG mit den Einzelregelungen der §§ 6 ff. SächsDG in den Blick zu nehmen (vgl. BVerwG, Urt. v. 29. Oktober 2013 - 1 D 1.12 -, juris Rn. 42). Dabei kommt für die Bestimmung der angemessenen Disziplinarmaßnahme dem gesetzlichen Strafraumen maßgebende Bedeutung zu. Die Orientierung am Strafraumen gewährleistet eine rationale und gleichmäßige disziplinarrechtliche Bewertung dienstlichen Fehlverhaltens. Danach ist bei Straftaten bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe bei Fehlen jeglichen Dienstbezugs allenfalls eine Disziplinarmaßnahme im unteren Bereich angemessen und bei einem Strafraumen bis zu zwei Jahren die Zurückstufung als Orientierungsrahmen für die Maßnahmebemessung anzusehen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 21. Dezember 2010, NVwZ-RR 2011, 413 Rn. 14; Urt. v. 19. August 2010, NVwZ 2011, 299 Rn. 25 f.). Bei einer darüber liegenden Strafandrohung ist - jedenfalls bei Dienstbezug - die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis als Orientierungsrahmen zu nehmen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 21. Dezember 2010 a. a. O. Rn. 15; SächsOVG, Urt. v. 25. September 2015 - 6 A 518/14.D -, juris Rn. 39).
- 61 Hier reicht - wie bereits ausgeführt - die Strafandrohung für die fahrlässige Körperverletzung bis zu drei Jahre, für die fahrlässige Gefährdung des Straßenverkehrs bis zu zwei Jahre, für das unerlaubte Entfernen vom Unfallort bis zu drei Jahre und für die vorsätzliche Trunkenheit im Verkehr bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe. Ein konkreter Dienstbezug dieser Straftaten fehlt allerdings.

Gleichwohl ist schon angesichts dessen, dass der Beklagte die mit drei Jahren Freiheitsstrafe bedrohten Delikte der fahrlässigen Körperverletzung und des unerlaubten Entfernens vom Unfallort tatmehrheitlich, d. h. die Unfallflucht aufgrund eines neuen Tatentschlusses verwirklicht hat, von einer erhöhten Schwere der Tat auszugehen. Hinzu kommt die Urkundenfälschung (§ 267 StGB) in drei Fällen. Denn auch wenn deren individueller Schweregehalt vorliegend geringer ist als bei den abgeurteilten Straftaten wegen des Verkehrsunfalls, wird die Urkundenfälschung mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft und ist innerdienstlich begangen worden, so dass in Zusammenschau der im Rahmen des einheitlichen Dienstvergehens verwirklichten Straftatbestände der Orientierungsrahmen für die Disziplinarzumessung bis zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und damit bis zur Aberkennung des Ruhegehalts des Beklagten reicht (§ 13 Abs. 2 Satz 2 SächsDG).

- 62 Die Ausschöpfung des maßgeblich in Anlehnung an die abstrakte Strafandrohung gebildeten Orientierungsrahmens kommt zwar nur in Betracht, wenn dies auch dem Schweregehalt des vom Beamten konkret begangenen Dienstvergehens entspricht (vgl. BVerwG, Urt. v. 28. Juli 2011 - 2 C 16.10 - BVerwGE 140, 185 Rn. 24). Delikte, die angesichts ihrer möglichen Variationsbreite der Vorgabe einer Regeldisziplinarmaßnahme nicht zugänglich sind, bedürfen dabei einer sorgsam Würdigung der Einzelfallumstände. Die Disziplinargerichte müssen für eine solche Betrachtung und Ausschöpfung des Orientierungsrahmens - nach oben wie nach unten - unter Berücksichtigung aller be- und entlastenden Umstände offen sein (BVerwG, Urt. v. 23. Juli 2013 - 2 C 63.11 - BVerwGE 147, 229 Rn. 32, Beschl. v. 20. Dezember 2013 - 2 B 35.13 - Buchholz 235.1 § 13 BDG Nr. 21 Rn. 21). Ein wie auch immer gearteter Schematismus verbietet sich hier in besonderer Weise (BVerwG, Beschl. v. 5. März 2014 - 2 B 111.13 - juris Rn. 13). Allerdings kann zur Bestimmung der Schwere des im Einzelfall begangenen Dienstvergehens im Falle einer außerdienstlich begangenen Straftat indiziell auf die von Strafgerichten ausgesprochene Sanktion zurückgegriffen werden. Denn unbeschadet der unterschiedlichen Zwecke von Straf- und Disziplinarrecht kommt in dem Strafausspruch die Schwere und Vorwerfbarkeit der begangenen Handlung zum Ausdruck, die auch für die disziplinarrechtliche Beurteilung von maßgeblicher Bedeutung ist. Eine von den Strafgerichten verhängte Freiheitsstrafe von neun

Monaten spricht dabei für einen Schweregehalt im deutlich oberen Bereich (BVerwG, Urt. v. 18. Juni 2015 - 2 C 9.14 -, juris Rn. 36/37, 40).

63 Dementsprechend erreichen bereits die mit dem Verkehrsunfall verbundenen Verfehlungen des Beklagten, die mit einer Freiheitsstrafe von neun Monaten geahndet wurden, einen Schweregehalt, der bei einem aktiven Beamten für sich genommen die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis gebieten kann. Dies gilt insbesondere angesichts der vom Strafgericht festgestellten, unstrittigen Tatumstände bei und nach dem Unfall. So fällt der infolge Unfalls eingetretene schwere Personenschaden (Unterschenkelamputation mit dauernder Behinderung) erheblich ins Gewicht, ebenso die Umstände der Unfallflucht, zu der sich der Beklagte entschlossen hat, obwohl er den Zusammenstoß bemerkt, angehalten und damit gerechnet hat, dass die angefahrene Fußgängerin schwer verletzt oder tot sein könnte. Schon darin zeigen sich eine Schwere der Tat und ein Persönlichkeitsbild, die zumindest eine Zurückstufung des Beklagten gemäß § 9 SächsDG rechtfertigen können (vgl. zu einem ähnlichen Fall: BVerwG, Urt. v. 3. Mai 1988 - 2 WD 1.88 -, BeckRS 1988, 31238542).

64 Die Verkehrsunfallflucht ist dabei regelmäßig Zeichen einer verantwortungslosen Haltung des Kraftfahrers, der sich auf diese Weise nicht nur der Feststellung seiner Person und möglicher Bestrafung, sondern auch den berechtigten Ansprüchen des Geschädigten entzieht. Dies gilt in besonderem Maße, wenn er es darauf ankommen lässt, dass dem durch ihn Verletzten nicht die sofort nötige ärztliche Hilfe geleistet wird. In der Öffentlichkeit hinterlässt eine Unfallflucht deshalb einen äußerst ungünstigen Eindruck. Stellt sich heraus, dass der Unfallflüchtige ein Beamter ist, so tritt eine erhebliche Schädigung des Ansehens des Beamten und der Beamtenschaft allgemein ein. Denn die Öffentlichkeit erwartet von einem Beamten als Träger eines öffentlichen Amtes, der in einem besonderen Treueverhältnis zum Staat steht und als dessen Repräsentant betrachtet wird, gerade auch dann ein verantwortungsbewusstes, korrektes, vorbildliches und die Grundregeln geordneten menschlichen Zusammenlebens respektierendes Verhalten, wenn es im Einzelfall mit persönlichen Nachteilen verbunden ist. Ebenso wird das Vertrauen des Dienstherrn in aller Regel durch ein solches Fehlverhalten berührt, weil sich aus ihm zwangsläufig Rückschlüsse auf die Charakterhaltung des Beamten allgemein ergeben und es die Besorgnis begründet, dem Beamten werde es auch im Dienst an dem nötigen

Verantwortungsbewusstsein und der nötigen Zuverlässigkeit fehlen (so BVerwG, Beschl. v. 10. Juli 1996 - 1 DB 14.96 -, juris Rn. 9).

65 Darüber hinaus hat der Beklagte auch mit seinem weiteren Verhalten nach dem Unfall das Vertrauen des Dienstherrn und der Allgemeinheit in eine künftig pflichtgemäße Dienstausbübung schwer erschüttert. Denn er hat nicht nur versucht, sich seiner Verantwortung durch Unfallflucht zu entziehen, sondern dazu zusätzlich den Diebstahl seines Autos vortäuschen wollen und es als gestohlen gemeldet, um für den Fall, dass sein Fahrzeug erkannt wurde, die Tat abstreiten zu können. Sein Verhalten bei und nach dem Unfall ist deshalb von besonderer Gleichgültigkeit und Rücksichtslosigkeit gegenüber den berechtigten Ansprüchen anderer und vor allem gegenüber deren hochrangigen Rechtsgütern (Leben, Gesundheit und Eigentum) gekennzeichnet, was erhebliche Zweifel an seiner Vertrauenswürdigkeit und seiner dienstlichen Zuverlässigkeit begründet und bereits für sich genommen einen endgültigen Vertrauensverlust beim Dienstherrn und der Allgemeinheit i. S. v. § 13 Abs. 2 Satz 1 SächsDG nahelegt.

66 Hinzu tritt die Urkundenfälschung in drei Fällen, deren individueller Schweregehalt zwar hinter dem Verhalten bei und nach dem Verkehrsunfall zurückbleibt, die jedoch als innerdienstlich gegenüber dem Dienstherrn begangene Straftat in besonderem Maße geeignet ist, das Vertrauen des Dienstherrn zu beeinträchtigen.

67 Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Sicherheit des Urkundenverkehrs für die öffentliche Verwaltung von besonderer Bedeutung ist. Sie muss sich bei ihren Entscheidungen weitgehend auf Urkunden stützen und ist dabei auf deren Echtheit angewiesen. Ein Beamter, der sich dieser Erkenntnis verschließt oder sich darüber hinwegsetzt, erleidet ein hohes Maß an Vertrauenseinbuße, insbesondere auch, wenn er das Datum in einem für ihn ausgestellten, zur Vorlage beim Dienstherrn bestimmten ärztlichen Attest ändert (vgl. BVerwG, Urt. v. 21. Juli 1992 - 1 D 27.91 -, juris Rn. 32). Dies gilt, wie die Disziplinarkammer zutreffend ausführt, umso mehr, als der Umgang mit Urkunden den Kernbereich der dienstlichen Tätigkeit des Beklagten betraf. Er war in den Tätigkeiten seines Statusamts als Steueroberinspektor in besonderem Maße auf das Vorhandensein und den Umgang mit echten Urkunden angewiesen. Das Herstellen und Verwenden falscher Urkunden erschüttert deshalb das

Vertrauen in seine Fähigkeit zu jederzeit pflichtbewusster und zuverlässiger Dienstausbübung als Steueroberinspektor schwer, so dass sich darin eine erhebliche Persönlichkeitsschwäche und eine besondere Unzuverlässigkeit für eine Tätigkeit in seinem Statusamt ausdrückt.

- 68 Auch dieses Verhalten zeigt zudem die Gleichgültigkeit des Beklagten gegenüber den berechtigten Interessen anderer, hier seines Dienstherrn, und somit seine mangelnde dienstliche Zuverlässigkeit. Denn auch die mit einer Verletzung der Wahrheitspflicht verbundene Vorlage inhaltlich unrichtiger Urkunden erschüttert die Vertrauenswürdigkeit eines Beamten in nicht unerheblichem Maße und rechtfertigt bei vorsätzlichem Verhalten bereits für sich genommen grundsätzlich die Verhängung einer förmlichen Disziplinarmaßnahme. Denn der Dienstherr muss sich auf die Ehrlichkeit und Zuverlässigkeit seiner Bediensteten verlassen können, insbesondere dort, wo nur geringe Kontroll- und Überwachungsmöglichkeiten seitens der Verwaltung bestehen (vgl. BVerwG, Urt. v. 21. Juli 1992 - 1 D 27.91 -, juris Rn. 33).
- 69 Das Persönlichkeitsbild des Beklagten wird schließlich durch sein fortgesetztes leichtfertiges Verhalten beim Erstellen seiner Steuererklärungen für 2003 bis 2007 bestätigt, das zwar zum privaten Bereich gehört und disziplinarisch nicht selbstständig zu ahnden ist, jedoch in engem Bezug zu seiner Dienstausbübung steht und deshalb Rückschlüsse auf seine charakterliche Eignung und Zuverlässigkeit bei der Dienstausbübung zulässt. In der Gesamtschau offenbart sich somit neben der erheblichen Schwere der begangenen Straftaten ein Persönlichkeitsbild des Beklagten, das mit den Dienstpflichten als Steueroberinspektor unvereinbar und daher untragbar ist, mithin einen endgültigen Vertrauensverlust beim Dienstherrn und der Allgemeinheit begründet.
- 70 Wesentliche Milderungsgründe liegen nicht vor. Als solche kommen disziplinarrechtlich vor allem jene in Betracht, die in der Rechtsprechung des Disziplinarsenats des Bundesverwaltungsgerichts zu den Zugriffsdelikten entwickelt worden sind. Diese Milderungsgründe erfassen typisierend Beweggründe oder Verhaltensweisen der Beamten, die regelmäßig Anlass für eine noch positive Persönlichkeitsprognose geben. Zum einen tragen sie existenziellen wirtschaftlichen Notlagen sowie körperlichen oder psychischen Ausnahmesituationen Rechnung, in

denen ein an normalen Maßstäben orientiertes Verhalten nicht mehr erwartet und daher nicht mehr vorausgesetzt werden kann. Zum anderen erfassen sie ein tätiges Abrücken von der Tat, insbesondere durch die freiwillige Wiedergutmachung des Schadens oder die Offenbarung des Fehlverhaltens jeweils vor drohender Entdeckung (vgl. BVerwG, Urt. v. 25. Juli 2013, NVwZ-RR 2014, 105 Rn. 24 m. w. N.). Unter Geltung der Bemessungsvorgaben gemäß § 13 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 SächsDG ist es allerdings nicht mehr möglich, diese Milderungsgründe als abschließenden Kanon beachtlicher Entlastungsgründe anzusehen (vgl. BVerwG, Urt. v. 25. Juli 2013 a. a. O. Rn. 25 m. w. N. zum inhaltsgleichen BDG). Vielmehr gelten auch hier die Anforderungen an eine prognostische Gesamtwürdigung aller be- und entlastenden Umstände.

71 Zugunsten des Beklagten ist danach zwar sein überobligatorisches dienstliches Engagement in der Anwärterausbildung und der Fortbildung von Steuerbediensteten zu berücksichtigen, ebenso seine fehlende disziplinarische Vorbelastung und sein bisher beanstandungsfreier Dienst. Auch mag die zusätzliche persönliche Belastung infolge der Pflege seines Vaters bei seinem Verhalten eine Rolle spielen. Gewichtige, insbesondere klassische Milderungsgründe sind jedoch hinsichtlich des begangenen Dienstvergehens (Vorwürfe zu 1. und zu 3.) nicht erkennbar. Dergleichen trägt auch der Beklagte nicht vor. Bei der gebotenen prognostischen Gesamtwürdigung aller be- und entlastenden Umstände ist deshalb angesichts der Schwere der Verfehlungen und des dabei gezeigten Persönlichkeitsbildes des Beklagten von einem endgültigen Vertrauensverlust des Dienstherrn und der Allgemeinheit auszugehen, so dass sich der Beklagte, wäre er noch im aktiven Dienst, im Beamtenverhältnis als untragbar erwiesen hätte und daher, unabhängig von der Dauer des Disziplinarverfahrens (dazu u. a. BVerwG, Beschl. v. 12. Mai 2014 - 2 B 17.14 -, juris Rn. 5 bis 10; SächsOVG, Urt. v. 3. Juni 2016 - 6 A 64/15.D -, juris Rn. 107; jeweils m. w. N.), gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 SächsDG aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen wäre. Beim Beklagten als Ruhestandsbeamten führt dies zur Aberkennung seines Ruhegehalts (§ 13 Abs. 2 Satz 2 SächsDG).

72 Die Kostenentscheidung beruht auf § 78 Abs. 1 Satz 1 SächsDG.

- 73 Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil sich die Gebühren aus dem Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 79 SächsDG) ergeben.
- 74 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil kein Zulassungsgrund gemäß § 70 SächsDG i. V. m. § 132 Abs. 2 VwGO, § 63 Abs. 3 Satz 2 BeamStG, § 127 BRRG vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Meng

Hahn

Tischer